



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schwarzes Kleeblatt“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 01825 Liebstadt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Förderung, Pflege, Erhaltung und Fortführung der geschichtlichen, kulturellen Wahrnehmung, insbesondere von Schloss Kuckuckstein mit einer über 1000 jährigen Geschichte und der umliegenden Region (Sächsische Schweiz/ Osterzgebirge).
2. Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch:
 - Sammlung, Restaurierung und Archivierung von Dokumenten und Gegenständen die die Region und das Schloss Kuckuckstein betreffen
 - Durchführung von Veranstaltungen im Schloss und dem Schlossgelände sowie Museums- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Gewinnung von Sponsoren und Investoren sowie die Erbringung von Eigenleistungen an Schloss Kuckuckstein sowie an historischen

- Bauwerken, Artefakten und Hinterlassenschaften, die mit dem Schloss in Zusammenhang stehen bzw. sich in räumlicher Nähe befinden
- Entwicklung und Umsetzung neuer Ideen und Konzepte für regionale und touristische Aktivitäten welche insbesondere im Zusammenhang mit Bildung, Naturerlebnis, Kunst, Kultur, Spiel- und Lebensfreude, dem traditionellen Handwerk und der Industriegeschichte Sachsens stehen, Erhaltung und Bewahrung für nachfolgende Generationen.
 - Unterstützung eines nachhaltigen Natur- und Landschaftsschutzes, insbesondere Pflege und Erhalt der naturgegebenen Eigenart, insbesondere Lebensräume einheimischer Tier- und Pflanzenarten um Liebstadt und der näheren Region (Sächsische Schweiz-Osterzgebirge)
 - Pflege von Kontakten zu Institutionen, Vereinen, Förderern ähnlicher Zielsetzung
 - Zu allen Aktivitäten sind Gäste herzlich willkommen, damit das „Wir-Gefühl“ und die gemeinsame Verantwortung für Kultur, Natur und Umwelt gestärkt werden

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit des Vereins

1. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Das Vermögen und die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

5. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – abgesehen vom etwaigen Ersatz notwendiger Auslagen – weder eine Vergütung für ihre Tätigkeit, noch Gewinnanteile, noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder und Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen werden.

2. Jedes Vereinsmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

3. Der Verein hat die folgenden Mitglieder:

- Aktive Mitglieder
- Passive Mitglieder
- Fördernde Mitglieder
- Jugendliche Mitglieder
- Familienmitgliedschaft
- Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder sind allein stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung. Mit der aktiven Mitgliedschaft soll eine hohe ideelle und aktive Beteiligung an der Realisierung des Vereinszweckes verbunden sein.

Passive Mitglieder sind Personen, die den Zielen des Vereins wohlwollend gegenüber stehen oder vormals aktive Mitglieder waren und z.B. aus

gesundheitlichen, zeitlichen oder Altersgründen nicht aktiv teilnehmen können, dem Verein aber die Treue halten.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein entweder durch ihren Mitgliedsbeitrag, durch Arbeits- oder Sachleistung, durch Zuschüsse und Spenden oder in einer besonders ideellen Weise.

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Jugendliche welche sich in Auszeit, Ausbildung oder Studium befinden und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Familienmitgliedschaft sind Familien die den Zielen des Vereins wohlwollend gegenüber stehen und sich gelegentlich gern im Kreis der Familie bei Veranstaltungen oder Aktivitäten des Vereins beteiligen möchten.

Ehrenmitgliedschaft, der Vorstand kann besonders verdienstvolle Mitglieder und Personen die die Zielstellung des Vereins außerordentlich fördern, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

5. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

6. Der Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann in der nächsten ordentlichen Versammlung über die Aufnahme endgültig entscheidet. Die Berufung ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen.

7. Jedes Mitglied hat das Recht, beim Verein aktiv mitzuwirken, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen und diese aktiv mitzugestalten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.*
- 2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.*
- 3. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.*

§ 6 Ausschluss

- 1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.*
- 2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.*
- 3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.*
- 4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es*
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder*
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.*

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und*
- die Mitgliederversammlung.*

§ 8 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem oder der Vorsitzenden,*
- dem oder der Stellvertreter(in) und*
- dem oder der Kassenwart(in).*

Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Den Vorstandsmitgliedern werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Bei Bedarf können Vereinsämter auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG nach Zustimmung der Mitglieder in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

5. Der Verein kann zur Erledigung seiner Aufgaben, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse zulassen, Hilfspersonen auch gegen Entgelt beschäftigen und die Erledigung der Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 - e) Erstellung des Jahreshaushaltplans und des Jahresberichtes,
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
2. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter(in) in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter(in) ist der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die Stellvertreter(in).

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - d) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Genehmigung des Haushaltplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes,
 - h) die Entlastung des Vorstandes,
2. Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere

(außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter(in) und Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter(in) und Protokollführer(in), die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller aktiven Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.*
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter(in) geleitet, ist auch diese(r) verhindert, bestimmt die Versammlung den/die Leiter(in). Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.*
- 3. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter(in). Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.*
- 4. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:*
 - a) die Änderung der Satzung,*
 - b) die Auflösung des Vereins,*
 - c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.*
- 5. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein*

Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.

§ 14 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederversammlung und der Vereinszugehörigkeit werden von den Mitgliedern folgende Daten wie z.B. Name, Alter, Adresse, E-Mail, Telefonnummer, Bankverbindung erhoben. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System bzw. in dem EDV-System des Vorstands und des Kassenwerts gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen sowie Informationen von Nichtmitgliedern werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung der Vereinsziele nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

§ 15 Kassenführung

1. Der/die Kassenwart(in) hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfer(in) geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Diese geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.*
- 2. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.*
- 3. Spenden sind keine Schenkung und stellen eine unentgeltliche Zuwendung an den Verein dar; sie können im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes nicht zurückverlangt werden.*
- 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Liebstadt, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.*